

BEITRAGSÜBERSICHT

Kleine Hochseefischerei und Küstenfischerei

Stand 1. Januar 2026

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2025 ab.

Vorab-Information:

Der von der Vertreterversammlung der BG Verkehr gebildete Ausschuss zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern und zur Festsetzung des Durchschnitts der Jahreseinkommen (§ 92 Abs. 4 SGB VII) hat am 11.12.2025 Durchschnittsheuern und Durchschnittsjahreseinkommen sowie den Beköstigungssatz ab dem 01.01.2026 festgesetzt. Die Festsetzung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung und der Bekanntmachung.

Beitragsübersicht – nur noch digital

Im Zuge der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung hat die BG Verkehr beschlossen, die Beitragsübersichten nicht mehr in Papierform zu versenden, sondern nur noch digital zur Verfügung zu stellen.

Als Erleichterung haben wir in diesem Dokument [Verlinkungen](#) eingebaut, durch welche Sie sowohl innerhalb dieses Dokumentes als auch auf weitere Inhalte unserer Internetseite per Mausklick zugreifen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung	4
1.1 Arbeitnehmerversicherung	4
1.2 Unternehmerversicherung	4
1.3 Freiwillige Versicherung	5
1.4 Zusatzversicherung	5
1.5 Besondere Personengruppen	5
1.5.1. GmbH-Gesellschafter(in) / Geschäftsführung	5
1.5.2. Kommanditistinnen und Kommanditisten	6
1.5.3. Praktikantinnen und Praktikanten	6
2. Beitragsberechnung	7
2.1 Berechnungsfaktoren allgemein	7
2.2 Länderzuschuss gem. § 163 SGB VII	7
2.3 Beitragsberechnung zur Arbeitnehmerversicherung	8
2.3.1. Durchschnittsheuern	8
2.3.2. Beköstigungssatz	8
2.3.3. Beitragsberechnung nach Abschnitt G	8
2.3.3.1. Dienststellungen	8
2.3.3.2. Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	9
2.3.3.3. Bruttoarbeitsentgelt	9
2.3.3.4. Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	10
2.3.4. Urlaubsabgeltungen	12
2.3.5. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	13
2.3.6. Flexible Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben)	14
2.3.7. Höchstjahresarbeitsverdienst	15
2.3.8. Beispiele zur Beitragsberechnung	15
2.3.8.1. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute	15
2.3.8.2. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigte	15
2.3.9. Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung	16
2.3.10. Beitragsberechnung zur Zusatz- und freiwilligen Versicherung	16
2.3.11. Vorschusszahlungen	16
2.3.12. Säumniszuschläge	17
2.3.13. Beitragsausgleichsverfahren	17
2.3.14. Mindestbeitrag	17
3. Gefahrtarif und Veranlagung	18
3.1 Die Gefahrtarifstellen für Seefahrtsunternehmen	18
4. Lohnnachweis digital (Meldeverfahren)	18
4.1 Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	19
4.2 UV-Jahresmeldung zur Rentenversicherung	19
4.3 Jahresbeitragsnachweise für Jahre vor 2022	19
5. Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	20
5.1 Ausstrahlungsversicherung	20
5.2 Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	20
5.3 Freiwillige Antragsversicherung	21

6. Hinweise zu anderen öffentlichen Stellen und Ansprechpersonen	21
6.1 Information zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge	21
6.2 Dienststelle Schiffssicherheit (DSS)	21
6.3 Knappschaft Bahn See (KBS)	22
6.4 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)	22
7. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	22
8. Durchschnittsjahreseinkommen (DJEK)	23
9. Durchschnittsbeuern der Abschnitte	24
9.1 Abschnitt – G – Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben	24

1. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sie führen ein Unternehmen, für das die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die BG Verkehr gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der BG Verkehr beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z. B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der BG Verkehr.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten

Bei der BG Verkehr genießen Ihre Beschäftigten und unter gewissen Voraussetzungen auch Sie selbst als Unternehmerin und Unternehmer Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

1.1 Arbeitnehmerversicherung

Alle Seeleute und Arbeitnehmende an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der BG Verkehr unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung.

Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäninnen und Kapitäne sowie Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- Sonstige Arbeitnehmende an Bord dieser Schiffe, die im Rahmen des Schiffsbetriebes beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute – im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen – stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Informationen zum Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge finden Sie unter [Punkt 5.1.](#)

1.2 Unternehmerversicherung

Selbstständig Tätige in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert,

- wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen
- und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmende beschäftigen.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre unentgeltlich mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen sowie Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmersicherung können auch vorliegen, wenn es sich bei dem Unternehmen der Küstenschifffahrt bzw. der Küstenfischerei um eine GmbH handelt und die Gesellschafterin/Geschäftsführerin bzw. der Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung in der GmbH als selbstständig tätig anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

1.3 Freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter den in Punkt 1.2 genannten Voraussetzungen selbstständig Tätige in der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie kein Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind.
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie eine Unternehmerin oder ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z. B. Gesellschafterin/Geschäftsführerin und Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditistinnen und Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG).

Im Antrag kann zwischen der Mindestversicherungssumme von zurzeit EUR 29.000 und der Höchstversicherungssumme von aktuell EUR 96.000 jeder volle EUR 1.000-Betrag als Versicherungssumme gewählt werden. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

1.4 Zusatzversicherung

Unternehmerinnen und Unternehmer der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Eheleute oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die bei der BG Verkehr in der Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert sind, können eine Zusatzversicherung abschließen.

Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung besteht die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen und damit diese individuell den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

1.5 Besondere Personengruppen

1.5.1. GmbH-Gesellschafter(in) / Geschäftsführung

Die Gesellschafterin/Geschäftsführerin bzw. der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist – wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht – wie jede/r andere Arbeitnehmende kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im digitalen Lohnnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter [Punkt 1.2](#).

1.5.2. Kommanditistinnen und Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditistinnen und Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditistinnen und Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

1.5.3. Praktikantinnen und Praktikanten

Auch für Praktikantinnen und Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Wesentlich ist jedoch, dass eine einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird und die Praktikantinnen und Praktikanten somit im Unternehmen „mitarbeiten“. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind.

Schülerpraktikantinnen und -praktikanten:

Handelt es sich um ein von der Schule vorgeschriebenes Schülerpraktikum, ist nicht die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Vorgeschriebene Praktika, die während der Ausbildung im Berufsfeld „Seeschifffahrt“ Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 Seearbeitsgesetz werden Fachschüler/innen und Hochschul- oder Fachhochschulstudierende, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtszeit auf einem Schiff durchführen, nicht (mehr) als Besatzungsmitglied angesehen. Sofern die Praktikanten ein Taschengeld und freie Bordverpflegung erhalten, sind die Entgelte unter der Gefahrtarifstelle 880 ([siehe Punkt 3](#)) nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die am Ferienfahrerprogramm des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) teilnehmen:

Schülerinnen und Schüler, denen durch die Vermittlung des VDR auf vertraglicher Grundlage während der Schulferien Einblick in die Praxis der Seefahrtberufe gewährt wird, ohne dass diese Personen an Bord tätig sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 und Abs. 4 Satz 5 Seearbeitsgesetz), sind beitragsfrei durch die BG Verkehr versichert.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie unserem Merkblatt entnehmen, dass wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

2. Beitragsberechnung

Im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag. Die BG Verkehr ermittelt nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der geleisteten Aufwendungen den Beitragsbedarf. Diesen Bedarf verteilt die BG Verkehr auf alle Mitgliedsunternehmen (Umlageverfahren).

Um auch die Aufwendungen für das laufende Jahr bestreiten zu können, erhebt die BG Verkehr Beitragsvorschüsse.

Den Beitragsbescheid für das abgelaufene Jahr sowie den Vorschussbescheid für das laufende Jahr erhalten Sie im April eines jeden Jahres.

2.1 Berechnungsfaktoren allgemein

Von grundlegender Bedeutung für die Beitragsberechnung für die Beschäftigten sind die von den Unternehmen nachgewiesenen Lohnsummen (**Entgelte**). Für die Seeleute sind dies die **Durchschnittsheuern**.

Anstelle der Entgelte bzw. Durchschnittsheuern bilden die Durchschnittsjahreseinkommen die wesentliche Grundlage zur Beitragsberechnung zur Unternehmersicherung ([siehe Punkt 2.4](#)).

Neben den Entgelten bzw. den Durchschnittsjahreseinkommen sind die Gefahrklassen der veranlagten Gewerbszweige sowie der Beitragsfuß die entscheidenden Faktoren zur Beitragsberechnung.

Die **Gefahrklasse** steht für das Unfallrisiko im Unternehmen. Je höher das Risiko ist, desto höher ist die Gefahrklasse und damit auch der Beitrag. Über die Gefahrklassen wird der Beitrag also risikogerecht verteilt. Ihr Unternehmen wird aus diesem Grund entsprechend Ihres Gefährdungsrisikos zu bestimmten Gefahrtarifstellen veranlagt. Diese Veranlagung wurde Ihnen per Bescheid bekannt gegeben. Nähere Informationen zu den Gefahrklassen und der Veranlagung finden Sie unter [Punkt 3](#).

Der **Beitragsfuß** errechnet sich aus den Entgelt- und Versicherungssummen, den Gefahrklassen und den Aufwendungen der BG Verkehr des abgelaufenen Jahres. Er wird jährlich vom Vorstand neu festgesetzt und ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Der Beitragsfuß ist der Betrag, den eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer pro EUR 1.000,00 Durchschnittsheuer und Durchschnittsjahreseinkommen bezahlen müsste, wenn das Unternehmen der Gefahrklasse 1 zugeordnet wäre.

2.2 Länderzuschuss gem. § 163 SGB VII

Die Küstenländer gewähren für Kleinbetriebe der Küstenfischerei einen Zuschuss zur Unfallumlage für Seeleute (Länderzuschuss). Dieser Zuschuss wird auch für die eigene Unfallversicherung der versicherungspflichtigen Küstenfischerinnen und Küstenfischer ([siehe Punkt 1.2](#)) gewährt.

Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die in der Kleinen Küstenfischerei Hochseekutter bis zu 250 cbm Rauminhalt, Küstenkutter, Fischerboote und ähnliche Fahrzeuge einsetzen oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist weiterhin, dass die selbstständig tätige Person der Küstenfischerei selbst zur Besatzung des Fischereifahrzeugs gehört und in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert ist.

Für Zeiträume, in denen die Küstenfischerei unterbrochen wird und z. B. Gäste- oder Angelfahrten betrieben werden, wird kein Länderzuschuss gewährt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung in den Unternehmensverhältnissen, die der BG Verkehr entsprechend anzuzeigen ist. Ebenso sind die Entgeltsummen für diese Zeiträume im digitalen Lohnnachweis gesondert aufzuführen.

Der Zuschuss wird in Höhe von 50 % des zu zahlenden Beitrages gewährt. Somit sind von Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nur die halben Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Ermäßigung um den Länderzuschuss gilt nicht für:

- Landbeschäftigte,
- für die Zusatzversicherung,
- für die freiwillige Unfallversicherung,
- Zeiträume, in denen keine Fischerei, sondern z. B. Gäste- oder Angelfahrten stattfinden.

2.3 Beitragsberechnung zur Arbeitnehmerversicherung

Die Formel für die Beitragsberechnung der Arbeitnehmerversicherung lautet:

$$\frac{\text{Entgelte / Durchschnittsreuern x Gefahrklasse x Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}^*$$

*Unternehmen, die nach § 163 SGB VII zuschussberechtigt sind, zahlen nur den hälftigen Beitrag.

2.3.1. Durchschnittsreuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsreuern berechnet, die ein Ausschuss der BG Verkehr beschließt und das Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

Für Besatzungsmitglieder auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden die Beiträge nach den Durchschnittsreuern des Abschnitts G der Beitragsübersicht errechnet (Kennzahlen 6500 – 6510). Diese Durchschnittsreuern sind im [Tabellenteil der Beitragsübersicht](#) veröffentlicht, den Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht finden.

2.3.2. Beköstigungssatz

Die vom Unternehmen gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden, ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen, soweit eine Beköstigung gewährt wird. Anschließend ist die Durchschnittsreuer zu ermitteln.

Die Höhe des Beköstigungssatz für das Jahr 2026 beträgt:

• Vollbeköstigung:	348,00 EUR monatlich
• Frühstück:	72,00 EUR monatlich
• Mittagessen:	138,00 EUR monatlich
• Abendessen:	138,00 EUR monatlich

2.3.3. Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Für die Durchschnittsreuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten die folgenden Besonderheiten:

2.3.3.1. Dienststellungen

Folgende Dienststellungen sind im Abschnitt G aufgeführt:

- Arbeitnehmende auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6500). Hierzu gehören u. a. Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist).
- Arbeitnehmende auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6510). Hierzu gehören u. a. Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motorenwärter, Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender.
- Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

2.3.3.2. Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zugrunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate ([Beispiel 1](#)). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden und ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren.

Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes zu bilden.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein ([Beispiel 2](#)).

In Fällen, in denen eine Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Durchschnittsheuer nach dem tatsächlichen Entgelt eines Kalendermonats zu ermitteln, um evtl. Härten bei der Beitragsberechnung zu vermeiden.

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgeltes dürfen nur die sogenannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraumes ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte und im Anschluss kaufmännisch gerundete Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

2.3.3.3. Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2026: EUR 348,00 monatlich) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen ([Beispiel 3](#)).

Die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bilden einen Großteil der Durchschnittsheuer und sind daher in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten Durchschnittsheuern zum Jahresende als Gesamtlohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2026: EUR 96.000,00 je Arbeitnehmenden) begrenzt werden.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und zählen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis ([Beispiel 5](#)).

Zeiträume, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird (Werftzeiten, Wartezeiten, Sturmtage, Eisgang, Feiertage, Reparaturen, Neuausrüstung und sonstige Zeiten kurzer betriebsbedingter Nichtarbeit), sind stets der folgenden Fangreise zuzurechnen. Wenn die Fangreise über das Monatsende hinaus bis in den nächsten Monat hinein andauert, müssen die hierfür zustehenden Entgelte anteilig auf die beiden Monate verteilt werden.

Beispiel	
Fangreise (einschl. eventueller Vorlaufzeiten) vom 27.5. – 8.6. Entgelt =	EUR 1.300,00
Die Fangreise dauert insgesamt 13 Tage. Hiervon entfallen auf den Monat Mai 5 Tage und auf den Monat Juni 8 Tage. Das Entgelt ist daher wie folgt aufzuteilen:	
Für Mai:5/13 von EUR 1.300,00 =	EUR 500,00
Für Juni:8/13 von EUR 1.300,00 =	EUR 800,00

2.3.3.4. Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)			
Ein Fischereigehilfe nimmt am 1. April ein Heuerverhältnis auf.			
Abrechnungsmonat APRIL			
Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00			
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 1.938,00			
Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ von EUR 1.938,00.			
Abrechnungsmonat MAI			
Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00			
Berechnung des Durchschnittsentgeltes:			
April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)	
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 4.070,00	: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 =	EUR 2.034,99
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 2.037,00			
Abrechnungsmonat JUNI			
Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00			
Berechnung des Durchschnittsentgeltes:			
April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)	
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)	
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 =	EUR 2.040,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 2.037,00			
In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.			

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Fischwirt nimmt am 16. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

April	EUR 2.400,00	(15 SV-Tage)	
	EUR 2.400,00	: 15 SV-Tage = EUR 160,000 x 30 =	EUR 4.800,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 4.788,00
	EUR 4.788,00	: 30 SV-Tage = EUR 159,600 x 15 =	EUR 2.394,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 2.394,00

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgeltes ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte Durchschnittsheuer ist in der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. beendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)	
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 =	EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 2.988,00

Abrechnungsmonat MÄRZ (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)	
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)	
Nachzahlung im April	EUR 500,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,000 x 30 =	EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 3.138,00

Die neu ermittelte Durchschnittsheuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 8.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 8.487,00

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 8.315,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)	
August	EUR 8.315,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 16.815,00	: 60 SV-Tage = EUR 280,250 x 30 =	EUR 8.407,50

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 8.412,00

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)	
August	EUR 8.315,00	(30 SV-Tage)	
September	EUR 10.500,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 27.315,00	: 90 SV-Tage = EUR 303,500 x 30 =	EUR 9.105,00

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 9.114,00

Die Durchschnittsheuer der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im digitalen Lohnnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 96.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat APRIL

Berechnung des Durchschnittsentgeltes:

Februar	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)	
März	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)	
April	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)	
Einmalzahlung	EUR 500,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 8.300,00	: 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 =	EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „Abschnitt G“ EUR 2.763,00

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen Durchschnittsheuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten)..

2.3.4. Urlaubsabgeltungen

Urlaubsansprüche werden in der Fischerei häufig zusammen mit den ausgezahlten Fanganteilen abgegolten. Grundsätzlich gelten in Bezug auf die Urlaubsansprüche aber auch hier die Vorschriften des Seearbeitsgesetzes. Danach verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmenden in der Seefahrt

Nach § 64 des Seearbeitsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann und eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgebenden in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch ein arbeitsgerichtliches Urteil oder einen arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 57 Seearbeitsgesetz nicht abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertagen.

2.3.5. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmende haben aus ihrem Entgelt einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, indem sie auf bestimmte Teile des Entgeltes verzichten und diese für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgebenden einzahlen lassen (Entgeltumwandlung).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind im Kalenderjahr Arbeitsentgelte bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Die v. g. BBG gilt ebenso für die Unfallversicherung. Der Höchstbetrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2026 EUR 4.056,00 jährlich bzw. EUR 338,00 monatlich.

Hinweise zu den Voraussetzungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung können Sie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entnehmen.

Nachstehend wird erläutert, wie sich Entgeltumwandlungen bei den Durchschnittsheuern auswirken:

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt „G“ ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes maßgebende Bruttoarbeitsentgelt um den Umwandlungsbetrag (in diesem Beispiel EUR 338,00 monatlich) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2026 um höchstens EUR 4.056,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgeltes ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Kennzahl 6500/ Kapitän/Setzfischer			
Abrechnungsmonat JANUAR			
Bruttoarbeitsentgelt im Januar			EUR 5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung			EUR 338,00
Bruttoarbeitsentgelt im Januar			EUR 5.162,00
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 5.187,00
Abrechnungsmonat FEBRUAR			
Bruttoarbeitsentgelt im Februar			EUR 5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung			EUR 338,00
Bruttoarbeitsentgelt im Februar			EUR 4.962,00
Berechnung des Durchschnittsentgeltes			
Januar	EUR 5.162,00	(30 SV-Tage)	
Februar	EUR 4.962,00	(30 SV-Tage)	
	EUR 10.124,00	: 60 SV-Tage = EUR 168,733 x 30 =	EUR 5.061,99
Durchschnittsheuer „Abschnitt G“			EUR 5.064,00

2.3.6. Flexible Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben)

Wertguthaben nach § 7b SGB IV sind Arbeitsentgeltguthaben und Arbeitszeitguthaben, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden angespart werden. Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen. Es handelt sich dabei um einen Teil des Arbeitsentgeltes, der nicht sofort ausgezahlt wird, sondern für zukünftige Freistellungen von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der gesetzlich geregelten oder vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verwendet werden kann. Diese Vereinbarungen dienen der Flexibilisierung von Arbeitszeiten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verbeitragung des Wertguthabens ergeben sich in der Unfallversicherung und den anderen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Folgen, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gilt für ein Wertguthaben, welches nach dem 31.12.2009 angespart wird/wurde, das **Entstehungsprinzip**. Dies bedeutet, dass auch das Wertguthaben neben dem Entgelt im digitalen Lohnnachweis anzugeben ist, und zwar für den Zeitraum, in dem es erarbeitet wurde, und nicht erst dann, wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Versicherungsfalles besteht.

Handelt es sich um eine seemännische Beschäftigung, so ist die Durchschnittsheuer nach dem Abschnitt „G“ bei Einstellung in das Wertguthaben ungeteilt für die Beitragsberechnung in der Unfallversicherung zugrunde zu legen.

Behandlung von Wertguthaben in den übrigen Sozialversicherungszweigen

In den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt für Wertguthaben das „Zuflussprinzip“, d. h., dass das Arbeitsentgelt erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme zu melden und zu verbeitragen ist.

Dies hat zur Folge, dass die Durchschnittsheuer während der gesamten Altersteilzeit entsprechend zu kürzen ist. Soweit hierzu Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, eine Übersicht der Ansprechpersonen finden Sie auf der Internetseite www.kbs.de.

2.3.7. Höchstjahresarbeitsverdienst

Die Durchschnittsbezuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmenden ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgebendenwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für die/den Arbeitnehmenden bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Die/Der neue Arbeitgebende hat erneut die Beiträge für Arbeitsentgelte bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde.

Für das Jahr 2026 beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst **EUR 96.000,00**.

2.3.8. Beispiele zur Beitragsberechnung

2.3.8.1. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Ein Fischereibetrieb hat auf einem Fischereischiff der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm Rauminhalt im Jahr 2026 insgesamt 8 Seeleute beschäftigt. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss zum Unfallversicherungsbeitrag. Aus Vereinfachungsgründen wurde in dem Beispiel eine gleichbleibende monatliche Bruttoheuer angenommen.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Durchschnittsbezuern monatlich EUR	Bruttoentgelt monatlich EUR	Summe Durchschnittsbezuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Kapitän A	6500	deutsch	01.01. – 31.05.	5.688,00	5.700,00	28.440,00	890.1
Kapitän B	500	polnisch	01.06. – 31.12.	5.289,00	5.300,00	37.023,00	890.1
Naut. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 31.05.	4.839,00	4.850,00	24.195,00	890.1
Naut. Offz. B	6500	lettisch	01.06. – 31.12.	4.389,00	4.400,00	30.723,00	890.1
Techn. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 31.05.	4.989,00	5.000,00	24.945,00	890.1
Techn. Offz. B	6500	deutsch	01.06. – 31.12.	4.989,00	5.000,00	34.923,00	890.1
Fischwirt A	6510	deutsch	01.01. – 31.12.	3.489,00	3.500,00	41.868,00	890.1
Fischwirt B	6510	polnisch	01.06. – 31.12.	2.487,00	2.500,00	17.409,00	890.1
Lohnsumme Seeleute						239.526,00	890.1

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsbezuern des Abschnitts G eingestuft. Dabei werden die Durchschnittsbezuern bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute sowie der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsbezuern nicht ausschlaggebend. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

2.3.8.2. Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigte

Im Unternehmen sind auch noch 3 Arbeitnehmende an Land beschäftigt.

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoentgelt monatlich EUR	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Hilfskraft im Restaurant	01.01. - 31.12.	2.500,00	32.000,00	32.000,00	Siehe Punkt 3
Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	400,00	4.800,00	4.800,00	
Büroangestellte	01.01. - 31.12.	3.000,00	37.200,00	37.200,00	
Lohnsumme Landbeschäftigte			74.000,00		

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigte werden je Arbeitnehmenden bis zum Höchst-JAV berücksichtigt.

Nähere Informationen zur Lohnsummenzuordnung zu den einzelnen Gefahrtarifstellen entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt](#), welches Ihnen zusammen mit dem Veranlagungsbescheid übersandt wurde.

2.4 Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung

Grundlage für die Beitragsberechnung der Unternehmerversicherung sind die [Durchschnittsjahreseinkommen](#) unter Punkt 8. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der BG Verkehr fest. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen (Jahresarbeitsverdienst) in einem Kalenderjahr. Selbstverständlich kann sich jede Unternehmerin und jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern ([siehe Zusatzversicherung](#)).

Für die Ehegattenversicherung gilt das Durchschnittsjahreseinkommen der hauptversicherten Person entsprechend.

$$\begin{aligned} \text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} &= \text{Beitrag}^* \\ &1.000 \end{aligned}$$

*Unternehmen, die nach § 163 SGB VII zuschussberechtigt sind, zahlen nur den hälftigen Beitrag.

Ist das Unternehmen zu mehr als einer Gefahrtarifstelle veranlagt, wird zur Berechnung der Versicherung die Gefahrklasse des Hauptunternehmens (Betriebsschwerpunktes) herangezogen.

2.5 Beitragsberechnung zur Zusatz- und freiwilligen Versicherung

Abweichend von der Beitragsberechnung zur Unternehmerversicherung, stellen die Zusatz- und freiwillige Versicherung nicht auf ein Durchschnittsjahreseinkommen, sondern auf eine Versicherungssumme ab.

Beitragsformel für die Zusatz- und freiwillige Versicherung:

$$\begin{aligned} \text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} &= \text{Beitrag} \\ &1.000 \end{aligned}$$

Ist das Unternehmen zu mehr als einer Gefahrtarifstelle veranlagt, wird zur Berechnung der Versicherung die Gefahrklasse des Hauptunternehmens (Betriebsschwerpunktes) herangezogen.

2.6 Vorschusszahlungen

Damit die BG Verkehr im laufenden Geschäftsjahr über ausreichende Mittel verfügt, um die laufenden Ausgaben decken zu können, erhebt sie Vorschüsse. Die Höhe der Vorschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Er orientiert sich dabei an den Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr und den zu erwartenden Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr.

Nach dem Sozialgesetzbuch IV sind Beiträge und Beitragsvorschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 15. des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides/Vorschussbescheides folgenden Monats zu bezahlen.

Zur Zahlungserleichterung werden vom Vorstand für die Zahlung von Beitragsvorschüssen Raten eingeraumt, sofern die Vorschussforderung voraussichtlich mindestens EUR 200,00 beträgt und sich zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung keine Forderungsrückstände in der Zwangsvollstreckung befinden. Die Aufteilung des Vorschusses erfolgt in der Regel in 11 Monatsraten.

Für die Berechnung der Vorschüsse für die Arbeitnehmerversicherung brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese werden von der BG Verkehr anhand der für das Vorjahr gemeldeten Lohnsummen errechnet.

Die Berechnung der Vorschüsse für die Unternehmerversicherung erfolgt auf Grundlage der jährlich neu festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommen.

2.7 Säumniszuschläge

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag bei uns eingegangen sind, müssen wir Säumniszuschläge erheben – auch wenn der Zahlungsverzug nur einen Tag beträgt. Die Höhe beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis zurzeit 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der BG Verkehr.

Um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Einen entsprechenden Vordruck lassen wir Ihnen gerne zukommen.

2.8 Beitragsausgleichsverfahren

Das Beitragsausgleichsverfahren soll Anreize in den Unternehmen für Prävention schaffen.

Das kombinierte Nachlass-/Zuschlagsverfahren der BG Verkehr gilt ab dem 1. Januar 2022 auch für die Unternehmen der Seefahrt. Das Verfahren sieht folgende Nachlässe und Zuschläge vor:

Die Beitragspflichtigen erhalten auf den Umlagebeitrag einen Nachlass, wenn

- sie der BG Verkehr mindestens drei volle Umlagejahre angehören bzw. die Versicherung mindestens drei volle Umlagejahre besteht und
- ihre Unfallbelastung im Umlagejahr die durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen, für die die BG Verkehr zuständig ist, um mindestens 10 % unterschreitet.

Der Beitragsnachlass beträgt

- 5 % auf den Umlagebeitrag für Arbeitnehmende und
- 25 % auf die Beiträge für die Unternehmerversicherung, die Zusatzversicherung und die freiwillige Versicherung.

Folgende Zuschläge werden erhoben:

- EUR 110,00 je anzeigenpflichtigen Arbeitsunfall (Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage)
- EUR 550,00 je entschädigten Arbeitsunfall (erstmalige Zahlung einer Verletztenrente, einer Hinterbliebenenrente, von Sterbegeld oder einer Gesamtvergütung).

Die Summe der Zuschlagsbeträge darf 50 % des Umlagebeitrages nicht überschreiten.

Unternehmen/Versicherte, die trotz vorliegender Unfallbelastung nachlassberechtigt sind, erhalten einen reduzierten Nachlass. Das bedeutet, dass gewährte Beitragsnachlässe um erhobene Zuschläge vermindert werden.

Durch die Bewilligung eines Beitragsnachlasses darf der Mindestbeitrag in Höhe von EUR 62,00 nicht unterschritten werden.

2.9 Mindestbeitrag

Die BG Verkehr erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag in Höhe von EUR 62,00. Der Mindestbeitrag fällt an, sofern der rechnerische Vorschuss bzw. Beitrag unter EUR 62,00 liegt. Der Mindestbeitrag kann auch durch Nachlässe nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag wird pro Versicherungsart erhoben. Sind Beiträge sowohl zur Arbeitnehmerversicherung als auch zur Unternehmerversicherung zu entrichten, so wird der Mindestbeitrag ggf. mehrfach erhoben.

Unternehmen, die nach § 163 SGB VII zuschussberechtigt sind ([siehe Punkt 2.2](#)), zahlen nur den hälftigen Mindestbeitrag.

3. Gefahrtarif und Veranlagung

Zum 1. Januar 2022 ist ein [Gefahrtarif](#) in Kraft getreten, welcher erstmalig auch für Unternehmen der Seefahrt gilt.

Das Unfallrisiko ist in den Branchen, die bei der BG Verkehr versichert sind, unterschiedlich hoch. Unternehmen einer ähnlichen Gefährdung werden zu Risikogemeinschaften zusammengefasst, die einer Gefahrklasse zugeordnet sind. Die einzelnen Gefahrklassen stellt die BG Verkehr in einem Gefahrtarif zusammen, der eine wesentliche Grundlage für die Beitragsberechnung ist (§157 SGB VII).

Welcher Gefahrtarifstelle Ihr Unternehmen zugeordnet ist und welche Gefahrklasse sich daraus ergibt, erfahren Sie mit dem Veranlagungsbescheid. Der Gefahrtarif ist dem Veranlagungsbescheid beigefügt.

Der Gefahrtarif besteht aus vier Teilen. Hinweise und nähere Erläuterungen zur Veranlagung enthält Teil II des Gefahrtarifes. Die einzelnen Gefahrtarifstellen/Gewerbszweige sowie Tätigkeiten und Gefahrklassen werden tabellarisch in Teil III aufgelistet. Hinweise zur Lohnsummenzuordnung finden sich in Teil IV des Gefahrtarifes.

Nähere Informationen zur Veranlagung von Unternehmen der Seefahrt sowie zur Lohnsummenzuordnung haben wir auf unserer Homepage ausführlich in den „[Erläuterungen und Arbeitshilfen für Unternehmen der Seefahrt zum Gefahrtarif](#)“ zusammengestellt.

3.1 Die Gefahrtarifstellen für Seefahrtsunternehmen

Ab dem 01.01.2022 gelten die folgenden Gefahrtarifstellen für die Unternehmen der Seefahrt:

Gefahrtarifstelle	Gewerbszweige	Gefahrklasse
880	Unternehmen und Einrichtungen von Seefahrtsunternehmen an Land	1,71
890.1	Seefahrtsunternehmen (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Personen-, Handels-, Offshore-, Bäder- und Fährschiffahrt, in Schlepp-, Bergungs- und Tauchunternehmen, in der Großen Hochseefischerei, in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss, in Segelschulen und auf Privat-Yachten; Kanalsteurer)	10,14
890.2	Seefahrtsunternehmen mit Länderzuschuss (Besatzungsmitglieder im Sinne des § 13 SGB IV in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Fischer ohne Fahrzeug nach § 163 SGB VII)	

4. Lohnnachweis digital (Meldeverfahren)

Die Lohnsummen müssen auf dem digitalen Weg bis zum 16.02. des Folgejahres an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Dieses digitale Verfahren gilt ausnahmslos auch für Seefahrtsunternehmen.

Jedes Unternehmen, das Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, einen digitalen Lohnnachweis an den Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können ausschließlich über systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen übermittelt werden. Vor Abgabe der elektronischen Daten hat zunächst über das Entgeltabrechnungsprogramm/die Ausfüllhilfe ein sogenannter Stammdatenabruf zu erfolgen.

Hierfür benötigen Sie:

- **Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt: 99011352**

- **Ihre Unternehmensnummer:**

Die Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen wurde im Oktober 2022 durch die Unternehmensnummer abgelöst. Sie ist nicht mehr identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer. Die Unternehmensnummer für Seefahrtsunternehmen ist immer 15-stellig numerisch.

- **Ihre PIN:**

Die PIN für Ihr Unternehmen haben Sie in einem gesonderten Schreiben von uns erhalten. Bei Verlust der PIN setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

4.1 Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u. a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden für Entgelte bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 96.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die gesetzliche Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigung jeder Arbeitgebende in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst je Arbeitnehmenden voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der gesetzlichen Unfallversicherung voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge sind in der gesetzlichen Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig.
- Entgelte für Praktikanten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist hierbei unerheblich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt. Eine Ausnahme gilt hier für die Schülerinnen und Schüler, die am Ferienfahrerprogramm des Verbandes Deutscher Reeder (VDR) teilnehmen, diese sind beitragsfrei durch die BG Verkehr versichert.
- Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonenfälle. Auch hier ist das volle Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen.

Weitere Informationen zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt können Sie auch dem [Arbeitsentgeltkatalog](#) entnehmen.

4.2 UV-Jahresmeldung zur Rentenversicherung

Die UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92) bleibt neben der Einführung des digitalen Lohnnachweises erhalten. Diese ist jeweils zum 16.02. pro Arbeitnehmenden abzugeben. Die UV-Jahresmeldung dient allein der Rentenversicherung als Prüfgrundlage. Die Unfallversicherungsträger erhalten diese Daten nicht. Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung benötigen Sie folgende Angaben:

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Unternehmensnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Gefahrtarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des/der Beschäftigten

4.3 Jahresbeitragsnachweise für Jahre vor 2022

Die Beitragsberechnung für Jahre vor 2022 (Korrekturmeldungen) oder für rückwirkende Unternehmensneuanmeldungen vor 2022 bei der BG Verkehr erfolgt weiterhin nach den bis dahin geltenden Berechnungsgrundsätzen im Rahmen der Selbsterrechnung. Entsprechende Vordrucke lassen wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen.

5. Unfallversicherungsschutz auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

5.1 Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmende, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit der Seeleute nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuerverhältnis bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der/die seemännisch Beschäftigte den eigenen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die seemännisch Beschäftigte nach Beendigung des Heuerverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt herausgegeben, welches Sie auf deren Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

5.2 Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z. B. das Heuerverhältnis bei einem ausländischen Arbeitgebenden besteht, muss der/die Reeder/Reederin für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- Es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgebenden unter ausländischer Flagge beschäftigt werden **und**
- das Seeschiff steht im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines/einer deutschen Reeders/Reederin mit Sitz im Inland.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der/die Reeder/Reederin das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der/die deutsche Reeder/Reederin dies bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzugeben. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

5.3 Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherungskraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter ausländischer Flagge beschäftigt sind, die Versicherungspflicht weiterhin aufrechterhalten werden, indem von dem/der Reeder/Reederin ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gestellt wird. Auch hierbei kann der/die Reeder/Reederin entscheiden, ob die gesetzliche Unfallversicherung in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll. In diesem Fall ist das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr zu unterstellen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall auch mit der BG Verkehr in Verbindung.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der/die im Ausland ansässige Reeder/Reederin für die Erfüllung seiner/ihrer Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der/Die Reeder/Reederin und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheiten zu leisten.

6. Hinweise zu anderen öffentlichen Stellen und Ansprechpersonen

6.1 Information zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge

Die BG Verkehr unterstützt die Reedereien mit dem Service des Einflaggungsmanagements sowie dem Service-Team. Hierdurch sollen Einflaggungen unter die deutsche Flagge schnell und unbürokratisch ermöglicht werden. Unser Einflaggungsmanager Christian Bubenzer ist die zentrale Ansprechperson für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Schiffe einflaggen wollen. Er klärt auf, stellt Informationsmaterial zur Verfügung, berät vor Ort und kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der Einflaggungen. Darüber hinaus kümmert sich unser Service-Team rund um die Uhr um Ihre Anliegen zur Deutschen Flagge.

Einflaggungsmanager:		Service-Team:	
Telefon:	040 - 361 37 - 600	Telefon:	040 - 31 90 - 77 77
E-Mail:	christian.bubenzer@bg-verkehr.de	E-Mail:	service@deutsche-flagge.de

Internet-Angebot zu Einflaggungen

Auf der Internetseite www.deutsche-flagge.de finden Sie zu allen Themenbereichen, die für Einflaggungen wichtig sind, umfangreiche Service-Inhalte.

6.2 Dienststelle Schiffssicherheit (DSS)

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr ist unter anderem für die Schiffssicherheit, den Schutz der Meerestuere, das Seearbeitsrecht und die Maritime Medizin zuständig.

Die Dienststelle Schiffssicherheit ist nicht für berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten zuständig, sondern nimmt im Auftrag des Bundes staatliche Aufgaben wahr. Sie überwacht die Einhaltung der internationalen Übereinkommen für Sicherheit und den Umweltschutz auf den Weltmeeren. Sie ist zuständig für Schiffe unter deutscher Flagge, die gewerbliche Seeschifffahrt betreiben, sowie für Fischereifahrzeuge und Traditionsschiffe.

Die Dienststelle Schiffssicherheit hat ihre Zentrale in Hamburg sowie zwei Außenstellen in Bremerhaven und Rostock für Schiffsbesichtigungen im jeweiligen Bereich.

Alle Ansprechpersonen und weiterführende Informationen finden Sie auf www.deutsche-flagge.de.

6.3 Knappschaft Bahn See (KBS)

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehört zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist Ansprechpartnerin bei Fragen zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für Seefahrtsbetriebe.

Alle Ansprechpersonen und weiterführende Informationen finden Sie auf www.kbs.de.

6.4 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist unter anderem für das Internationale Seeschifffahrtsregister (ISR), die Navigations- und Funkausrüstung an Bord, den ISPS-Code (Gefahrenabwehr), die Seeleute-Befähigung, Haftungsbescheinigungen und die Schifffahrtsförderung zuständig.

Weitere Informationen über die Aufgaben des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie finden Sie auf www.bsh.de.

7. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Vorsitzender der Geschäftsführung	Herr Höppner	040/3980 - 1151
Mitgliederabteilung		
Abteilungsleitung	Herr Saß	040/3980 - 1223
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung	Mitgliederservice Team 6	040/3980 - 2818
Grundsatzfragen	Herr Ewert	040/3980 - 1414
Durchschnittsheuern, Durchschnittsjahreseinkommen	Frau Peters	040/3980 - 1418
Unfallabteilung Bezirksverwaltung Hamburg	Servicecenter	040/3980 - 1010
Dienststelle Schiffssicherheit	Herr Bubenzer Zeugnispool	040/36137 - 600 040/36137 - 296
Seeärztlicher Dienst	Frau Strickert	040/36137 - 365
Telefonzentrale		040 / 3980-0
Anschrift: Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg Internetseite der BG Verkehr: www.bg-verkehr.de E-Mail Mitgliederabteilung: mitglieder@bg-verkehr.de		

8. Durchschnittsjahreseinkommen (DJEK)

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2026		
I.	Krabbenfischerei	
1.	Fischer mit Fahrzeugen bis 74 kW (100 PS)	
	a) 2111 reine Krabbenfischerei	EUR 22.606,00
	b) 2112 gemischte Krabbenfischerei	EUR 29.611,00
2.	Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS)	
	a) 2121 reine Krabbenfischerei	EUR 27.147,00
	b) 2122 gemischte Krabbenfischerei	EUR 35.192,00
II.	Fischer mit überwiegendem Aalfang	
	2211 ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors	EUR 53.428,00
III.	Fischer mit anderen Betriebsarten	
1.	2311 Fischer ohne Fahrzeug, mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 18 kW (25 PS)	EUR 16.463,00
2.	Fischer mit Fahrzeugen über 18 kW (25 PS) bis 74 kW (100 PS)	
	a) 2321 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 17.835,00
	b) 2322 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 21.349,00
	c) 2323 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 24.454,00
3.	Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS) bis 110 kW (150 PS)	
	a) 2331 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 23.226,00
	b) 2332 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 25.033,00
	c) 2333 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 30.174,00
4.	Fischer mit Fahrzeugen über 110 kW (150 PS) bis 221 kW (300 PS)	
	a) 2341 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 24.729,00
	b) 2342 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 33.638,00
	c) 2343 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 64.210,00
5.	Fischer mit Fahrzeugen über 221 kW (300 PS)	
	a) 2351 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 27.598,00
	b) 2352 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 38.028,00
	c) 2353 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 66.157,00
IV.	Kleine Küsten- und Boddenfischerei	
1.	2411 Fischer mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 80 kW (110 PS)	EUR 10.162,00
2.	Fischer mit Fahrzeugen über 80 kW (110 PS)	
	a) 2421 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Stellnetzfischerei	EUR 12.176,00
	b) 2422 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Schleppnetzfischerei	EUR 16.936,00
	c) 2423 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 22.138,00
V.	Nebenerwerbsfischer	
1.	2511 Fischerei ohne Fahrzeug (sog. Fischerei zu Fuß)	EUR 789,00
2.	Fischerei mit Fahrzeugen (ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors)	
	a) 2521 mit eingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 3.063,00
	b) 2522 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 12.115,00
3.	2531 Krabbenfischerei oder Wertfischfang von Fahrzeugen aus	EUR 17.631,00

9. Durchschnittsheuern der Abschnitte

9.1 Abschnitt – G –

Arbeitnehmende, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmende, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis: *) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.					
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
		225,00	250,00	237,00	7,90
		250,00	275,00	264,00	8,80
		275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
		750,00	775,00	762,00	25,40
		775,00	800,00	789,00	26,30
		800,00	825,00	813,00	27,10
		825,00	850,00	837,00	27,90
		850,00	875,00	864,00	28,80
		875,00	900,00	888,00	29,60
		900,00	925,00	912,00	30,40
		925,00	950,00	939,00	31,30
		950,00	975,00	963,00	32,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		975,00	1.000,00	987,00	32,90
		1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80
		1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60
		1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40
		1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30
		1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10
		1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90
		1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80
		1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60
		1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40
		1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
		1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60
		1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40
		1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30
		1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10
		1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90
		1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80
		1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40
		1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30
		2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10
		2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90
		2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80
		2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60
		2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40
		2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30
		2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10
		2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90
		2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80
		2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60
		2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40
		2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30
		2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10
		2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90
		2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80
		2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60
		2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40
		2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
		2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
		2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80
		2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60
		3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40
		3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30
		3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10
		3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90
		3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80
		3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60
		3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40
		3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30
		3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10
		3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90
		3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80
		3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60
		3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40
		3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30
		3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10
		3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90
		3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80
		3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60
		3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40
		3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30
		3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10
		3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90
		3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80
		3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40
		3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
		3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
		3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10
		4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90
		4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80
		4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60
		4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40
		4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30
		4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10
		4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90
		4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80
		4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60
		4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40
		4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30
		4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10
		4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90
		4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80
		4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60
		4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40
		4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30
		4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10
		4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90
		4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80
		4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60
		4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40
		4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30
		4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10
		4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90
		4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80
		4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60
		4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40
		4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
		4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
		5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40
		5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30
		5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10
		5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90
		5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80
		5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60
		5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40
		5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30
		5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10
		5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90
		5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80
		5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60
		5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40
		5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30
		5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10
		5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90
		5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80
		5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40
		5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30
		5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10
		5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90
		5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80
		5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60
		6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
		6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
		6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
		6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
		6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60
		6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40
		6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30
		6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10
		6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90
		6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80
		6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60
		6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40
		6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30
		6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90
		6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80
		6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60
		6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40
		6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30
		6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10
		6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90
		7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80
		7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60
		7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40
		7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30
		7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10
		7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90
		7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80
		7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60
		7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40
		7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
		7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
		7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40
		7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30
		7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10
		7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90
		7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80
		7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60
		7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40
		7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30
		8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10
		8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90
		8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80
		8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60
		8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40
		8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30
		8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10
		8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90
		8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80
		8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60
		8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40
		8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30
		8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10
		8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90
		8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80
		8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60
		8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30
		8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
		8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
		8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
		8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
		8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40
		8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30
		8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10
		8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90
		8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80
		8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60
		9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40
		9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30
		9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10
		9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90
		9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80
		9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60
		9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40
		9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30
		9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10
		9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90
		9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80
		9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60
		9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40
		9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30
		9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10
		9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90
		9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80
		9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60
		9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40
		9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30
		9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10
		9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90
		9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80
		9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60
		9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40
		9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30
		9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10
		9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
		9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
		9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
		10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40
		10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30
		10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10
		10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90
		10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80
		10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60
		10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40
		10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30
		10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10
		10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90
		10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80
		10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60
		10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40
		10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30
		10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10
		10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90
		10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80
		10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60
		10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40
		10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30
		10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90
		10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80
		10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60
		10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40
		10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30
		10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10
		10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90
		10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
		10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
		11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
		11.350,00	11.375,00	11.364,00	378,80
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
		11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10
		11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90
		11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80
		11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60
		11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40
		11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30
		11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10
		11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90
		11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80
		11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40
		11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30
		11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10
		11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90
		11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80
		11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60
		11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40
		11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30
		11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10
		11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90
		11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80
		11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60
		12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40
		12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30
		12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10
		12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90
		12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80
		12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
		12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
		12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
		12.550,00	12.575,00	12.564,00	418,80
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60
		13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10
		13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60
		13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30
		13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90
		13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90
		13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
		13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60
		14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10
		14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40
		14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80
		14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90
		14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
		14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
		15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40
		15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30
		15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10
		15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90
		15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80
		15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60
		15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40
		15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30
		15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10
		15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90
		15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80
		15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60
		15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40
		15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30
		15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10
		15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90
		15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80
		15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60
		15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40
		15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30
		15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10
		15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90
		15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80
		15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60

Kennzahl	Dienststellung	mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst		D-Heuer *)	
		über EUR	bis EUR	mtl.	tgl.
1	2	3	4	5	6
Hinweis:	*) Diese Durchschnittsheuern enthalten keinen Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.				
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)				
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)				
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)				
		15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
		15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30
		15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
		15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
		15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
		15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10
		15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90

Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst.